

## STELLUNGNAHME

der

**DIAKONIE ÖSTERREICH**

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014

Wien, am 16. November 2011

### **VORBEMERKUNGEN**

Die Diakonie merkt an, dass für die Handhabung des Begutachtungsverfahrens der Budgetbegleitgesetze die Vielzahl der Gesetzesentwürfe nicht zweckmäßig erscheint, und regt an, zukünftig alle Agenden in einem Gesetz abzuhandeln.

### **ANMERKUNGEN**

Die Diakonie weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen im Pflegevorsorgesystem koordiniert erfolgen müssen, um das System für die nächsten Jahre „fit“ zu machen. Einzelne Maßnahmen, insbesondere Kürzungen beim Leistungsbezug, stellen für die Diakonie keine geeignete Vorgehensweise dar, ein umfassendes und solidarisches Pflegevorsorgesystem für die Bevölkerung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang weist die Diakonie ein weiteres Mal ausdrücklich auf die Vorschläge der BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt) zur Schaffung eines Pflegefonds hin, die bereits bei mehreren Gelegenheiten der Öffentlichkeit präsentiert wurden, und auch auf der Homepage der BAG zum Download zur Verfügung stehen. ([www.freiewohlfahrt.at](http://www.freiewohlfahrt.at))

Die Diakonie als Mitgliedsorganisation der BAG fordert mit diesem Konzept die Umsetzung eines Pflegefonds, der sich durch folgende Punkte auszeichnet:

- Langfristige Finanzierung des vor allem demografisch bedingten Mehraufwandes mit gleichzeitiger Verbesserung des Risikoausgleiches einerseits zwischen den Gebietskörperschaften (Entlastung der Gemeinden) und andererseits zwischen den Betroffenen und der Solidargemeinschaft
- Rechtsanspruch auf Geld- und Sachleistungen für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für pflegende Angehörige
- Ausgleich der starken regionalen Unterschiede bei den Zugangskriterien, Selbstbehalten, Verfügbarkeitsstrukturen, Versorgungsniveaus sowie Erhöhung der Transparenz und Vereinfachung der Abläufe
- Finanzierung aus einer Hand

### **Bundespflegegeldgesetz § 4 (2)**

Die Argumentation für die Einschränkung des Zugangs zu Pflegestufe I und II wie in den Erläuterungen angeführt ist für die Diakonie in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar:

- Insbesondere die demografische Entwicklung zeigt, dass zukünftig ein Ausbau von bestehenden Strukturen notwendig ist, um die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Eine Argumentation wie in den Erläuterungen wird daher seitens der Diakonie abgelehnt. Die Bevölkerungsprognosen dürfen keinesfalls dazu dienen, Leistungskürzungen zu rechtfertigen.
- Nur etwa 20 % aller PflegegeldbezieherInnen nehmen so genannte mobile Dienste in Anspruch. Diese niedrige Zahl ist auf das geringe Investitionsverhalten der Bundesländer in den letzten Jahren zurückzuführen. Dass mobile Dienste nicht verfügbar oder nicht leistbar sind, darf aber nicht als Argument dazu dienen, den Bezug des Pflegegeldes einschränken. Ganz im Gegenteil müssen Sachleistungen wie mobile Dienste ausgebaut werden, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten zu können. Ein Ausbau kommt auch insbesondere Pflegestufe I und II zu Gute, da ein stationärer Aufenthalt vielfach erst ab Pflegestufe III möglich ist. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind auch die bei einem Ausbau erwartbaren positiven Beschäftigungseffekte.
- Im Vorblatt wird auf die positiven Effekte der Erhöhung des Auszahlungsbetrages der Pflegestufe VI hingewiesen (Erhöhung der Kaufkraft, vermehrte Inanspruchnahme von sozialen Diensten, positive Effekte auf Wachstum und Standort). Diese Begründung muss analog ebenso für Pflegestufe I und II bzw. für eine Erhöhung der anderen Pflegestufen gelten. In diesem Sinne ist von einer Kürzung bei den Pflegestufen abzusehen.
- Laut World Health Organisation (WHO) liegt die Prävalenz von Pflegebedürftigkeit in Industrienationen wie z.B. Österreich zwischen 5 und 6 % der Bevölkerung. Die Argumentation, dass Österreich durch die Gewährung des Pflegegeldes bereits sehr

großzügig ist, wird nicht gesehen. Insbesondere, weil Österreich in der sozialpolitischen Leistungserbringung in seiner Tradition als kontinentaleuropäischer Wohlfahrtsstaat oft auf Geldleistungen fokussiert. Werden diese gekürzt, bedeutet dies einen wesentlichen Einschnitt, da Österreich keine zusätzlichen Sachleistungen zur Kompensation bietet. Im Bereich der mobilen Dienste oder teilstationärer Angebote hat Österreich im Vergleich noch massiven Aufholbedarf sowohl im quantitativen als auch im qualitativen Bereich.

Die Diakonie merkt weiter an, dass durch die Entwertung des Pflegegeldes die Geldleistung zwischen 1993 und 2010 etwa 22 % seines Wertes verloren hat. Einer Valorisierung ist daher dringend anzuraten, diese muss jährlich erfolgen.

Das Pflegegeld erfüllt durch seine Ausgestaltung (universelle und finale Geldleistung) teilweise die Funktion einer materiellen Grundsicherung im Falle von Pflegebedürftigkeit. Angesichts der hohen Kosten, die im Falle von Pflegebedürftigkeit entstehen, sowie der niedrigen Pensionen, die bezogen werden, darf der Zugang zu Pflegegeld nicht beschnitten werden. (Selbst der Pflegevorsorgebericht des Bundes (2008) macht deutlich, dass mehr als die Hälfte der in Pension befindlichen PflegegeldbezieherInnen monatlich unter 860 Euro brutto Pension beziehen. Weitere 35 % haben monatlich eine Pension zwischen 860 und 1.790 Euro brutto.)

Besonders betroffen von den Kürzungen sind Menschen mit einer dementiellen Erkrankung. Aus Sicht der Diakonie hat auch die vor kurzem eingeführte „Erschwerniszulage“ mit 25 Stunden pro Monat im Falle von Demenz nur geringfügige Änderungen mit sich gebracht, da die Pflegegeldeinstufung nach wie vor Augenmerk auf körperliche Einschränkungen legt.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass für Kinder mit Behinderungen entsprechende Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Diese werden jedoch nicht diskutiert und können demnach noch nicht ausreichend bewertet werden.

Zwar leistet der Bund im Rahmen des Pflegegeldes nur einen Beitrag zur Abdeckung der Kosten, die im Falle von Pflegebedürftigkeit entstehen, doch wird mit der geplanten Änderung die finanzielle Unterstützung je Stunde/Pflegebedarf wieder geringer. Dies kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| PG-Stufe aktuell      | Aktueller Betrag | Betrag je Stunde*) | PG-Stufe geplant         | Geplanter Betrag | Betrag je Stunde*) |
|-----------------------|------------------|--------------------|--------------------------|------------------|--------------------|
| I – mind. 50 Std.     | 154,20           | 2,48               | <b>1 – mind. 60 Std.</b> | 154,20           | <b>2,14</b>        |
| II – 75 – 119 Std.    | 284,30           | 2,93               | <b>2 – 85 – 119 Std.</b> | 284,30           | <b>2,79</b>        |
| III – 120 – 159 Std.  | 442,90           | 3,17               | 3 – 120 – 159 Std.       | 442,90           | 3,17               |
| IV – 160 – 179 Std.   | 664,30           | 3,92               | 4 – 160 – 179 Std.       | 664,30           | 3,92               |
| V – mehr als 180 Std. | 902,30           | 4,5                | 5 – mehr als 180         | 902,30           | 4,5                |

|                         |          |     |                  |                 |            |
|-------------------------|----------|-----|------------------|-----------------|------------|
| VI – mehr als 180 Std.  | 1.242,00 | 6,2 | 6 – mehr als 180 | <b>1.260,00</b> | <b>6,3</b> |
| VII – mehr als 180 Std. | 1.655,80 | 8,3 | 7 – mehr als 180 | 1.655,80        | 8,3        |

\*) Zur Berechnung dieser Werte wurde der Mittelwert des möglichen Stundesaussesmaßes je Stufe herangezogen, in den Stufen 5, 6 und 7 wurde von 200 Std. je Monat ausgegangen.

Des Weiteren sind an den Bezug des Pflegegeldes der Stufe I und II folgende Leistungen bzw. Regelungen gekoppelt, die im derzeitigen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt werden: Zugangskriterien bzw. Zuschusszahlungen für den Bezug von Sachleistungen in den Bundesländern, Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für pflegende Angehörige, Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel, Gebührenbefreiungen für Radio und TV, Zuschussleistungen für Fernsprechentgelte sowie Förderungen für die 24-Stunden Betreuung. Auch private Versicherungsträger orientieren sich am öffentlichen Pflegegeldsystem.

Die Diakonie regt daher dringend an, den geplanten Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

#### **Bundespflegegeldgesetz § 22 (1), Z1, Z2, Z7a**

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Reduktion der vollziehenden Stellen beim Pflegegeld und regt an, diese Bemühungen noch weiter zu verstärken, indem z.B. der Bund die Kompetenz für die Geldleistung Pflegegeld von den Bundesländern übernimmt. Eine Vereinheitlichung der Strukturen ist jedenfalls anzustreben.